



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Groupe de travail « RU CUI »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group "CUI UR"**

**LAW-16011-CUI 4/4 Add. 5
29.04.2016**

Original: DE

4. TAGUNG

Stellungnahme der Schweiz

E-Mail von Herrn Marcel Hepp, Eidgenössisches Department für Umwelt, Energie und Kommunikation, Bundesamt für Verkehr, vom 23. März 2016

Die Schweiz nimmt zu den Vorschlägen aus der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe „RU CUI“ vom 29.1.2016 wie folgt Stellung:

Wir sind noch nicht davon überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Rückgriffsregelungen (heute Art. 8 §1 lit. c CUI) eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht darstellt.

Begründung:

Heute ist klar, dass immer dann, wenn der Beförderer aus CIV oder CIM haftet, ein Rückgriffsanspruch gegen den Betreiber der Infrastruktur besteht, sofern der Schaden seine Ursache in der Infrastruktur hat (Art. 8 §1 lit. c. CUI). Dies sollte unseres Erachtens weiterhin gelten. Ein Bedürfnis für solche Rückgriffsansprüche besteht immer dann, wenn in einem Zug auch Passagiere mit einem int. Fahrausweis (CIV) oder Güter gemäss CIM befördert werden. Kommt es in einem solchen Zug zu einem Unfall, wird das Eisenbahnunternehmen von internationalen Passagieren nach CIV und von nationalen Passagieren nach nationalem Recht in Anspruch genommen. Und zwar unabhängig davon, ob ein Vertrag zur Nutzung einer Eisenbahninfrastruktur gemäss CUI abgeschlossen wurde.

Die Rückgriffsregelungen sollten sich folglich für internationale Passagiere nach internationalem Recht (COTIF CIM) richten, und für nationale Passagiere nach nationalem Recht. Prüfwert könnte deshalb eine entsprechende Ergänzung des Geltungsbereichs sein: Man könnte beispielsweise einen neuen Art. 1 §1bis CUI einfügen:

„Sie (die Einheitlichen Rechtsvorschriften) gelten für die Haftung des Betreibers für Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der Beförderer Entschädigungen gemäss den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV oder den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM zu leisten hat.“